FH-Mitteilungen
18. Januar 2010
Nr. 3 / 2010

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Richtlinien zur Förderung von Promovierenden an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Januar 2010

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat Z, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

Richtlinien
zur Förderung von Promovierenden
an der Fachhochschule Aachen
vom 18. Januar 2010

Die Fachhochschule Aachen stellt für Promovierende, die ihre Promotion im Rahmen einer kooperativen Promotion unter Betreuung einer Professorin oder eines Professors der FH Aachen absolvieren, Einzelzuschüsse zur Finanzierung von Projekten und als Stipendien zur Verfügung. Die Gewährung dieser Mittel soll eine konzentrierte und effektive Promotion unterstützen. Die Mittel werden durch das Rektorat auf Vorschlag einer Vergabekommission vergeben.

1 | Förderungsarten und Auswahlverfahren

Das Rektorat richtet eine Vergabekommission ein. Die Vergabekommission führt – die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorausgesetzt – unter Leitung der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung in der Regel halbjährlich ein Auswahlverfahren durch. Für besonders förderungswürdige Vorhaben von Promovierenden, die ihre Promotion im Rahmen einer kooperativen Promotion unter Betreuung einer Professorin oder eines Professors der FH Aachen absolvieren, werden Mittel vergeben. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall festgesetzt.

Folgende Förderarten bestehen:

a) Finanzierung von Projekten

- Präsentation von Forschungsergebnissen auf Tagungen
  (Zuschuss zu Tagungsgebühren sowie bei Reisen ins Ausland zu den Reisekosten)
- Forschungsaufenthalte
  (Zuschuss zu Reisekosten)
- Publikationen
  (Zuschuss zu den Publikationskosten)
- Reisen zur Prüfungen der kooperierenden Hochschule
  (Zuschuss zu Reisekosten)
- Spezialliteratur
  (Zuschuss zu den Beschaffungskosten)

Voraussetzung für die Förderung von Präsentationen von Forschungsergebnissen, von Forschungsaufenthalten, Publikationen, Spezialliteratur und Qualifizierungsmaßnahmen ist ein besonders förderungswürdiges Projekt im Rahmen der Promotion. Das Projekt muss sich in die Promotion nachvollziehbar einfügen und darf nicht im Rahmen von Drittmittelprojekten finanzierbar sein. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des letzten Graduiertenkollegs einen Fachvortrag abgehalten hat. Für die Förderung von Spezialliteratur ist weiterhin Voraussetzung, dass die Literatur nicht durch die Hochschulbibliothek beschafft werden kann.

b) Stipendien

Im Einzelfall kann ein Stipendium in Höhe von monatlich maximal 800 € für maximal drei Monate als Hilfe zum Lebensunterhalt vergeben werden. Das Stipendium ist für bedürftige Promovierende vorgesehen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Lebensunterhalt zuvor durch ein Beschäftigungsverhältnis oder durch ein Stipendium gesichert war und dass diese Finanzierung ohne Verschulden der Bewerberin oder des Bewerbers entfällt. Es werden keine Stipendien an Personen gewährt, die in einem Beschäftigungsverhältnis von über 50% der regulären Arbeitszeit stehen oder ein Vollstipendium erhalten.

Die Auswahl erfolgt auf der Basis von schriftlichen Kurzbewerbungen und Kurzvorträgen der Promovierenden. Die Bewerbungen müssen eine kurze Beschreibung des Promotionsvorhabens und -verlaufs, eine Beschreibung des zu fördernden Projekts, den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen sowie bei der Beantragung eines Stipendiums Nachweise zur Einkommenssituation enthalten, aus denen die Bedürftigkeit deutlich wird.

2 | Bewilligung

Die Mittel sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel.

Die ausgewählten Promovierenden werden über die Bewilligung der Mittel/des Stipendiums und die damit verbundenen Pflichten schriftlich unterrichtet. Die Mittel können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben beruht oder die Promotion abgebrochen wird.

Ein Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur FH Aachen. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Vergabekommission unverzüglich zu informieren, wenn die Promotion abgebrochen wird oder das Projekt nach Nr. 1 a) abgebrochen wird oder der Zuwendungszweck entfällt und – im Falle einer Hilfe zum Lebensunterhalt – wenn eine vergütete Beschäftigung oder ein Stipendium angenommen wird.

Aachen, den 18. Januar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann